



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

1. Gesetzentwurf
Z 12 GE/9
Datum: 20. APR. 1987
30. APR. 1987 Kreuz
Verteilt.

W. Pointner

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211
4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377

Datum

27.4.1987

Betreff:

1. Entwurf eines 2. Abgabenänderungs-
gesetzes 1987
 2. Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987
- S t e l l u n g n a h m e n

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner
Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. Pointner

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*Mold*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

1987 -04- - 9

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ. 10 0202/5-IV/10/87	WR/Dr.M/Bi/4211	Durchwahl 377	2.4.1987

Betreff:

Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987; Stellungnahme

Zum vorliegenden Entwurf erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist festzustellen, daß der Hinweis auf die Vorschläge der Steuerreformkommission nicht den tatsächlichen Verhandlungsergebnissen dieser Kommission entspricht. Die Steuerreformkommission verlangte gerade für den Bereich des sozialen Wohnbaus flankierende Maßnahmen und der bei diesem Beschuß anwesende Arbeitnehmervertreter verlangte, daß die Kosten dieser flankierenden Maßnahmen im Grunderwerbsteueraufkommen Deckung finden müssen (Seite 93 f der Dokumentation zur Steuerreformkommission).

Hinsichtlich des geltenden Grunderwerbsteuergesetzes hat der Österreichische Arbeiterkammertag schon mehrmals auf praktische Probleme hingewiesen.

Als wichtigste Fragen wurden aufgezeigt:

- Nichteinhaltung der 8-jährigen Errichtungsfrist bei Vorliegen von Gründen, die der Wohnungserrichter (Wohnungsverbeiter) nicht zu vertreten hat.

- **Definition der höchstzulässigen Nutzfläche und des Ausmaßes einer nachträglichen Abänderung von Bauplänen bzw. Umwidmung von Flächen.**
- **Auseinanderfallen der Wohnbauförderungspraxis der Länder und der Grunderwerbsteuerbefreiungstatbestände.**

Diese Probleme rechtfertigen es aber nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht, daraus den Schluß einer Abschaffung aller sozial motivierten Ausnahmebestimmungen im Grunderwerbsteuergesetz zu ziehen. Durch eine präzisere Definition der Ausnahmebestimmungen in § 4 Grunderwerbsteuergesetz könnten zumindest Schwierigkeiten, die sich aus der ständig schwankenden Judikatur von Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof in manchen Punkten ergaben, ausgeschalten werden. Es wird dabei nicht übersehen, daß aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs die Ausnahmebestimmungen so formuliert werden müssen, daß der soziale Charakter des Wohnbauvorhabens deutlicher herausgearbeitet wird. Wenn dies auch im Rahmen einer Objektsteuer schwierig ist, so erscheint es keineswegs unmöglich. Eine Möglichkeit wäre, die Befreiungstatbestände an die tatsächliche Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln zu binden, was eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder voraussetzen würde.

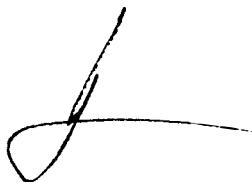
Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nachdrücklich ab, weil die dadurch erzielte Verwaltungersparnis nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß eine zusätzliche Abgabenbelastung des sozialen Wohnbaus eintritt, während andere Grundstückserwerbsvorgänge entlastet werden. Letztlich wird diese Lastenverschiebung entsprechend höhere Wohnbauförderungsmittel erfordern. Eine solche Maßnahme muß auch im Rahmen der Steuerreformüberlegungen als falscher Schritt angesehen werden, weil sie eher zu einer Verschiebung der Steuerlast auf die ohnehin zu sehr belasteten Arbeitnehmer führt.

Sollte in der Kürze der Zeit eine Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechts im Sinne einer Veränderung noch nicht möglich sein, dann verlangt der Österreichische Arbeiterkammertag die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die sozial motivierten Ausnahmebestimmungen müssen aufrechterhalten werden.
- Der sehr umfassende Grundlatbestand des § 1 Grunderwerbsteuergesetz, der auch den Gedanken des wirtschaftlichen Eigentums aufgreift, sollte nicht angetastet werden.

- §§ 5-7 des jetzt geltenden Grunderwerbsteuergesetzes sollten nicht wieder in Kraft gesetzt werden, weil sie im gewerblichen Bereich zu umfangreichen Umgehungsgeschäften führen könnten.
- Im gewerblichen Bereich stellen die §§ 2 und 9 des Strukturverbesserungsgesetzes nicht unerhebliche Grunderwerbsteuerbegünstigungen dar. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß durch die Streichung dieser Bestimmungen Mißbräuche verhindert würden.
- Der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 3 für Erwerbsvorgänge im Bereich der Landwirtschaft sollte keinesfalls weiter gelockert werden, weil die Fassung des jetzt in Kraft stehenden § 4 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz im praktischen Vollzug bereits zu erheblichen Begünstigungen führt.
- Die entscheidendste Belastungsverschiebung würde sich aufgrund des Entwurfes beim Ersterwerb von Eigentumswohnungen ergeben, weil hier in die Bemessungsgrundlage auch die Baukosten einschließlich Umsatzsteuer miteinzubeziehen sind. Die schwierige Frage der Bauherrneigenschaft würde erhebliche praktische Probleme in diesem Zusammenhang verursachen. Es sollte daher jedenfalls der Grundstücksanteil lediglich beim Ersterwerb von Eigentumswohnungen mit Grunderwerbsteuer belastet werden. Zu problematischen Konsequenzen wird auch der häufige Fall des Rücktritts von Kaufanwartschaften führen. Hier kommt es zu einer mehrfachen Belastung der selben Liegenschaft, ohne daß die Liegenschaft auch tatsächlich mehrfach umgesetzt wurde.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

